

Interpellation

zum Gemeindegesetz

Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den liechtensteinischen Landtag reichen die unterzeichnenden Abgeordneten eine Interpellation in Bezug auf das Gemeindegesetz ein.

Nachfolgeregelung des Gemeindevorstehers

Art. 68 ff. Gemeindegesetz (GemG) regeln die Wahl des Gemeindevorstehers, Art. 44 ff und 72 ff die Gemeinderatswahlen. Bei einem Vergleich fällt auf, dass in Bezug auf die Gemeinderatswahlen das Gesetz eine Nachfolgeregelung enthält, hinsichtlich des Ausscheidens des Vorstehers jedoch keine Nachfolgeregelung vorliegt. Diese Feststellung machte die Regierung schon 2012 in ihrer Stellungnahme zur Abänderung des Gemeindegesetzes (Nr. 105/2012). Dort heisst es: «Wie dem Bericht und Antrag zu entnehmen ist, sah sich die Regierung nicht in der Lage, bereits in der gegenständlichen Vorlage eine Regelung für den länger dauernden oder definitiven Ausfall eines Vorstehers während der Amtsperiode vorzulegen».

In Art. 46. Abs. 1 GemG wird festgehalten: «Wenn ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Wegzug, Verlust der Wahlfähigkeit, Entlassung wegen Krankheit oder Amtsenthebung, begründeten Rücktritt, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist, oder infolge Ausschlusses aus dem Gemeinderat ausscheidet, rückt für den Rest der Amtsdauer innerhalb derselben Wahlliste jener Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die unter den Nichtgewählten höchste Stimmenzahl erreicht hat.»

Demgegenüber findet sich im GemG keine Regelung zum Ausscheiden eines Vorstehers. Es wird verschiedentlich die Meinung vertreten, dass die Stellvertretung des Vorstehers gemäss Art. 55 GemG das Amt übernehmen müsse. Im Wortlaut kann nachgelesen werden: «Der Gemeindevorsteher wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.» Gerade die Alternative «das an Lebensjahren älteste Mitglied» zeigt wohl unmissverständlich, dass es sich nicht um eine Vertretung bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden wegen Todes oder anderen Gründen handeln kann. Mit Stellvertretung sind vielmehr die Leitung einer Sitzung, das Leisten einer Unterschrift u.a. gemeint, und diese nur bei vorübergehender Verhinderung. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass von Stellvertretung und nicht von Nachfolge die Rede ist. Eine Regelung im Todesfall des Vorstehers oder andere Gründe, aus welchen der Vorsteher sein Amt aufgeben muss, fehlen im Gesetz.

Wenn man sich verschiedene Nachfolgeregelungen näher betrachtet, stellt man fest, dass diese mit Unsicherheiten behaftet sind. Durch die Verknüpfung des Amtes des Vorstehers mit dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahlen stellen sich zahlreiche Fragen, die beantwortet werden müssen. Dies ergibt sich alleine durch die Verknüpfung der Wahl des Gemeindevorstehers mit dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahlen, da der Wählergruppe des gewählten Vorstehers ein Sitz zuerkannt wird, der mit dem Proporz-Ergebnis für die Gemeinderats-Sitzverteilung verbunden ist.

Die Interpellanten erkennen hier viele Unklarheiten und Unsicherheiten, weshalb sie der Ansicht sind, dass diese Thematik einer grundlegenden Prüfung bedarf. Aus diesem Grunde stellen die Interpellanten folgende Fragen:

- 1.) Wie ist die Nachfolge eines Gemeindevorstehers, der wegen Tod oder anderen Gründen aus seinem Amt gänzlich ausscheidet, geregelt?
- 2.) Wie wird die Stellvertretung geregelt, wenn dem nachfolgenden Mitglied aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder anderer Gründe die Aufgabe nicht zugemutet werden kann?
- 3.) Was wäre die Folge, wenn der Stellvertreter nicht der gleichen Wählergruppe angehört wie der ausscheidende Vorsteher in Bezug auf die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat?
- 4.) Wie liesse sich die Nachwahl eines Vorstehers im Majorz-Wahlsystem mit dem Proporz-Ergebnis des Gemeinderats in Einklang bringen?
- 5.) Welche gesetzlichen Nachfolgeregelungen könnte sich die Regierung vorstellen und mit welchen positiven und negativen Veränderungen wären diese verbunden?

Oehry Daniel

Seger Daniel

Susanne Eberle-Strub

Albert Frick

Elfried Häsel

Wendelin Lampert

Alexander Bolliger

Folgen Nägeli

Johannes Kaiser